

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Länderfinanzierungsprogramm Wasser und Boden (FöRi - WaBo)

Bekanntmachung des Umweltministeriums

Vom 31. Juli 2001 - X 120 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 4. April 2001 (AmtsBl. M-V S. 585) Zuwendungen für die Finanzierung der Regelwerksarbeit, der Normung und von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nach dieser Richtlinie Regelwerke, Normungen sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Vereinheitlichung des wasserrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Vollzuges.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können an juristische und natürliche Personen bewilligt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass:

- 4.1 die zu fördernden Regelwerksvorhaben, Normungsvorhaben oder Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in das jeweilige Jahresprogramm Wasser und Boden aufgenommen sind,
- 4.2 das Vorhaben für den wasser- oder bodenschutzrechtlichen Vollzug erforderlich und unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist,
- 4.3 die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Finanzierung der Folgekosten (z. B. Veröffentlichungskosten) gesichert ist,
- 4.4 mit dem Vorhaben nicht vor Bewilligung der Zuwendung (Tag der Zustellung des Bewilligungsbescheides oder der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabensbeginns) begonnen worden ist. Als Zeitpunkt des Vorhabensbeginns ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsverträge zu werten.
Ausnahmen hiervon können gewährt werden, wenn es sich um besonders eilbedürftige Vorhaben handelt, insbesondere Vorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehreren

Jahren erstrecken, und zumindest ein fachlicher Betreuer benannt worden ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt.

5.2 Finanzierungsart

Zuwendungen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird auf Ausgabenbasis gewährt.

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Personalausgaben (auch für anteilig eingesetztes Personal),
- Reisekosten,
- Ausgaben für Sachmittel (auch EDV),
- Auftragsentgelte/Honorare bei einer Beauftragung Dritter.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes von 1993 als Vorsteuer absetzbar ist,
- Finanzierungskosten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ausschreibung und Vergabe von Leistungen

Ausschreibung und Vergabe von Leistungen haben auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen - aufgenommen Bauleistungen - (VOL) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und den dazu erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

6.2 Mehrfachförderung

Eine gleichzeitige Förderung für dasselbe Vorhaben aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist bei der Antragstellung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und wird bei der Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet. Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen, gegebenenfalls hat der Antragsteller seine Bemühungen um Förderung durch andere Stellen nachzuweisen.

- 6.3 In das Jahresprogramm werden nur solche Vorhaben aufgenommen, die zur Vereinheitlichung des wasserrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Vollzuges erforderlich sind. Mehrere einzelne Regelwerke oder Normungen können zu einem Vorhaben zusammengefasst werden (Regelwerksgruppe).
- 6.4 Der zuständige ständige Ausschuss der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) oder der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) muss einen oder mehrere Betreuer für die Vorhaben benennen. Als Betreuer können grundsätzlich nur geeignete Bedienstete eines Landes, die die erforderliche Sachkunde besitzen, benannt werden. Die ständigen Ausschüsse und die Betreuer begleiten die Vorhaben in fachlicher Hinsicht; sie prüfen und bestätigen, ob der Zweck der Zuwendung erreicht worden ist. Die Betreuer sind berechtigt, sich jederzeit über die Ausführung der mit der Zuwendung finanzierten Arbeiten zu unterrichten. Außerdem ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, nach Abstimmung mit den Ländern jeweils zwei Ländervertreter als Mitglieder der Arbeitskreise oder Fachausschüsse zu benennen, in denen die bezuschussten Normen/Regelwerke sowie die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bearbeitet werden.
- 6.5 Die durch die Zuwendung geförderten Normen/Regelwerke sind in deutscher und - soweit für die europäische Normung erforderlich - französischer und englischer Sprache zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf die finanzielle Förderung im Rahmen des Finanzierungsprogramms Wasser und Boden hinzuweisen. Die Länder erhalten die geförderte Norm, das Regelwerk oder das geförderte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in digitaler Form zur internen Nutzung.
- ## 7. Verfahren
- ### 7.1 Antragsverfahren
- Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages.
Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung formlos bis zum 1. April für das Folgejahr bei der LAWA- oder LABO-Geschäftsstelle einzureichen. Diese versenden die Originalanträge an die zuständigen Ausschüsse und informieren das geschäftsführende Land nachrichtlich über die beantragten Vorhaben.
- #### 7.1.1 Antragsunterlagen
- Der Antrag erfordert in der Regel folgende Unterlagen:
- Beschreibung des geplanten Vorhabens,
 - Darstellung der Notwendigkeit des Vorhabens für den wasserrechtlichen bzw. bodenschutzrechtlichen Vollzug, seiner sonstigen Zielsetzungen sowie eines Arbeitsprogramms mit Zeitplan,
 - aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben (Ausgabenplan) mit einer Übersicht über deren beabsichtigte Finanzierung (Finanzierungsplan),
 - Nachweis der anderen öffentlichen Zuwendungen und Mittel Dritter,
 - Nachweis, dass die Eigenmittel im Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehen (z. B. durch Vorlage von Bankbestätigungen),
 - Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilligung der Zuwendung oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht begonnen wird,
 - Erklärung darüber, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes 1993 berechtigt ist,
 - Nachweis der Zeichnungsberechtigten des Antragstellers mit Unterschriftsproben,
 - Erklärung, dass sich der Antragsteller der Subventionserheblichkeit seiner Angaben entsprechend Nummer 7.6 dieser Richtlinie und der Strafbarkeit des Subventionsbetruges bewusst ist.
- #### 7.1.2 Die fachliche Erstbewertung des Antrages auf Förderung erfolgt durch die zuständigen ständigen Ausschüsse der LAWA bzw. LABO. Sie entscheiden grundsätzlich darüber, ob die vorgeschlagenen Vorhaben in das jeweilige Länderfinanzierungsprogramm aufgenommen werden sollen.
- ### 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist das Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.
- ### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Fördermittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.
Die Zuwendungen werden zum 30. Mai und 30. November des Haushaltsjahres in Höhe von jeweils 40 vom Hundert, die restlichen 20 vom Hundert nach Billigung des Sachberichtes und der Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises gezahlt. Soweit ausreichend Mittel vorhanden sind, können auf begründeten Antrag bei der Bewilligungsbehörde die Zahlungstermine vorgezogen werden.
- ### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis ist - soweit nicht im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden - entsprechend den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu § 44 der Landeshaushaltsordnung durch den Zuwendungsempfänger zu erstellen.
Der Sachbericht besteht aus einem Bericht über das Erreichen des im Antrag dargelegten Zweckes und die zeitliche Übereinstimmung der Arbeitsergebnisse mit den Vorgaben im Zuwendungsbescheid. Der Verwendungsnachweis ist zum Jahresende, spätestens aber bis zum 30. März des Folgejahres, an den oder die Betreuer der Vorhaben zu legen. Der Betreuer prüft diesen Verwendungsnachweis, insbesondere die nachgewiesenen Ausga-

ben und beurteilt, ob eventuell Abweichungen von der Beschreibung des Vorhabens vorliegen und ob die Auszahlung der Schlussrate gebilligt werden kann. Abweichungen von der Beschreibung des Vorhabens, insbesondere von den Fristen oder inhaltliche Änderungen, sind dem Betreuer vom Zuwendungsempfänger unverzüglich mitzuteilen. Der Betreuer leitet der Bewilligungsbehörde - in der Regel innerhalb von zwei Monaten - den Verwendungsnachweis über den zuständigen ständigen Ausschuss, der die „Abnahme“ des Vorhabens bestätigt, zur Auszahlung zu. Ein zahlenmäßiger Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Antrags summarisch zusammenzustellen sind, ist der Bewilligungsbehörde bis zum 30. März des Folgejahres zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) vom 10. August 1998 (GVOBl. M-V S. 743).

7.6 Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind alle Angaben, die nach dem Zuwendungszweck, bestehenden Rechtsvorschriften, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung,

dieser Förderrichtlinie oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind.

Zu den subventionserheblichen Angaben gehören danach insbesondere die Angaben in Antragsunterlagen, Zahlungsanforderungen und im Verwendungsnachweis.

Subventionserhebliche Tatsachen sind u. a. auch solche,

- von denen nach dem Landesverwaltungsverfahrenrecht, insbesondere §§ 48 bis 49a VwVfG M-V, die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
- die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen vgl. § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037), geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106)],
- die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Subventionsgesetzes). Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.